

# Gute Nachrichten für pflegebedürftige Menschen.

## Höhere Pflegeleistungen ab 1. Januar 2024

Wichtige Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 1. Januar 2024 durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) verbessert.

Dies kommt nicht nur pflegebedürftigen Menschen und ihren pflegenden Angehörigen in der häuslichen Pflege zugute. Auch Menschen in stationärer Pflege werden durch höhere Zuschläge zu den stationären Eigenanteilen entlastet. Außerdem erweitert sich der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld. Für junge, pflegebedürftige Menschen bis 25 Jahre werden die Leistungen der Verhinderungspflege verbessert.

### Unser Service für Sie:

Um die höheren Leistungen zu bekommen, müssen Sie nichts weiter tun. Wir passen Ihre Pflegeleistungen automatisch an.



Alles Wissenswerte zu den Änderungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

**GESUNDNAH**

**AOK Baden-Württemberg**  
**Die Gesundheitskasse.**

# Was bedeutet das für Sie?

## Häusliche Pflege

Wenn Sie zuhause gepflegt werden und Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungen erhalten, erhöhen sich Ihre Leistungen zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent:

Pflegegrad	Pflegegeld <sup>1</sup> ab 1.1.2024	Pflegesachleistung <sup>2</sup> ab 1.1.2024
2	332 Euro	761 Euro
3	573 Euro	1.432 Euro
4	765 Euro	1.778 Euro
5	947 Euro	2.200 Euro

Weitere Erhöhungen sind für die Jahre 2025 und 2028 geplant.

<sup>1</sup> Pflegegeld bis 31.12.2023:

Pflegegrad (PG) 2: 316 Euro, PG 3: 545 Euro, PG 4: 728 Euro, PG 5: 901 Euro

<sup>2</sup> Pflegesachleistung bis 31.12.2023:

PG 2: 724 Euro, PG 3: 1.363 Euro, PG 4: 1.693 Euro, PG 5: 2.095 Euro

## Stationäre Pflege

Wenn Sie in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt werden, erhalten Sie bereits einen prozentualen Zuschlag zu Ihren pflegebedingten Aufwendungen. Dieser wird zum 1. Januar 2024 ebenfalls erhöht:

Aufenthalt in stationärer Einrichtung	Zuschlag in Prozent des pflegebedingten Eigenanteils <sup>3</sup> ab 1.1.2024
bis zu 12 Monate	15 Prozent
mehr als 12 Monate	30 Prozent
mehr als 24 Monate	50 Prozent
mehr als 36 Monate	75 Prozent

Der Leistungszuschlag wird direkt zwischen der AOK-Pflegekasse und der Pflegeeinrichtung abgerechnet.

<sup>3</sup> Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil bis 31.12.2023

Aufenthalt in stationärer Einrichtung bis zu 12 Monate: 5 %; mehr als 12 Monate: 25 %, mehr als 24 Monate: 45 %, mehr als 36 Monate: 70 %

## Online-Services

Hier finden Sie unter anderem Wissenswertes zur kostenlosen Pflegeberatung und den Pflegeleistungen:

[aok.de/bw/pflege](https://aok.de/bw/pflege)

**GESUNDNAH**

**AOK Baden-Württemberg**  
Die Gesundheitskasse.

## Junge pflegebedürftige Menschen bis 25 Jahre

Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit den Pflegegraden 4 und 5 werden häufig von ihren Eltern gepflegt. Da diese bei der Versorgung oft besonders belastet sind, werden für diese Personen die Leistungen der Verhinderungspflege zum 1. Januar 2024 ausgeweitet. Die Verhinderungspflege kann anstatt bis zu sechs bereits bis zu acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Ebenso kann die Fortzahlung des zuvor bezogenen hälftigen Pflegegeldes während der Verhinderungspflege zukünftig bis zu acht Wochen in Anspruch genommen werden. So können jährlich bis zu 100 Prozent – im Jahr 2024 also bis zu 1.774 Euro – der Mittel der Kurzzeitpflege zugunsten der Verhinderungspflege genutzt werden. Insgesamt stehen dann 3.386 Euro für die Verhinderungspflege zur Verfügung.

## 10 Tage Freistellung für einen pflegerischen Notfall

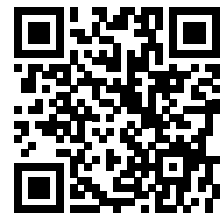
Werden nahe Angehörige plötzlich pflegebedürftig oder tritt eine akute Pflegesituation ein, gibt es viel zu organisieren bzw. die pflegerische Versorgung sicherzustellen. Arbeitnehmer können sich dann unbezahlt bis zu zehn Arbeitstage nach dem Pflegezeitgesetz freistellen lassen und erhalten als finanziellen Ausgleich für das entgangene Arbeitsentgelt Pflegeunterstützungsgeld. Ab 1. Januar 2024 kann das Pflegeunterstützungsgeld nun jährlich für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person genutzt werden. Bisher war der Anspruch auf insgesamt 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person beschränkt.

## GESUNDNAH

**AOK Baden-Württemberg**  
Die Gesundheitskasse.

### Kennen Sie schon unsere Online-Pflegekurse für pflegende Angehörige?

Oft fehlt einfach die Zeit, einen Pflegekurs vor Ort zu besuchen. Nutzen Sie deshalb unsere Online-Pflegekurse. In diesen erhalten Sie nützliches Grundwissen für die Pflegepraxis in verschiedenen Situationen des Pflegealltags und zu unterschiedlichen Krankheitsbildern. Darüber hinaus stehen Ihnen hilfreiche Informationen zu Alzheimer und Demenz, zu verschiedenen Wohnformen im Alter, zur rechtlichen Vorsorge im Ernstfall, zur Selbstfürsorge durch Achtsamkeit und zur Pflege bei Inkontinenz oder Schlaganfall zur Verfügung.



Jetzt kostenlos anmelden unter: [aok.de/bw/online-pflegekurse](https://aok.de/bw/online-pflegekurse)